

C2093



Passkash § 2 AsylbG
i.V.m. § 28 IS. 2 SGB XII,
ob nach § 73 SGB XII bleibt
offen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 B 67/07 AY ER
Az.: S 10 AY 23/07 ER SG Köln

Beschluss

In dem Verfahren

1) [Redacted]

Antragsteller und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Steffen u.a., Aachener Straße 60-62, 50674 Köln

2) [Redacted]

Antragsteller und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Steffen u.a., Aachener Straße 60-62, 50674 Köln

gegen

Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln - Amt für Soziales u. Senioren -, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, Gz.: 501/21-325/08 SGL 502/8

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 14.09.2007 durch die Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Prof. Dr. Warendorf und Schumacher sowie die Richterin am Landessozialgericht Redenbach-Grund beschlossen:

- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 06.09.2007 teilweise geändert.

Den Antragstellern sind die Kosten der Passbeschaffung in Höhe von jeweils 188,00 Euro vorläufig als Darlehen zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Den Antragstellern sind die notwendigen außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Steffen aus Köln bewilligt.

Der Beschlussauspruch soll den Beteiligten vorab fernmündlich per Fax übermittelt werden.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller, der das Sozialgericht mit Beschluss vom heutigen Tag nicht abgeholfen hat, ist teilweise begründet.

Die Antragsteller habe sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) glaubhaft gemacht.

Einstweilige Anordnungen sind zu Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Anordnungsanspruch) zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der hier, wie offenbar zwischen den Beteiligten unstrittig ist, auf die Antragsteller anzuwenden ist, sind Leistungen abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren. Grundsätzlich sind Leistungen zur Deckung

- 3 -

einmaliger Bedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch in den von § 31 SGB XII ausdrücklich genannten Fällen vorgesehen. Thematisch sind die in Rede stehenden Kosten für die Beschaffung der Pässe von dieser Vorschrift nicht erfasst, sie müssen grundsätzlich aus den Regelleistungen erbracht werden (vgl. dazu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.12.2006, L 15 B 24/06 AY PKH). Ob als Folge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 07.11.2007 (B 7b AS 7/06 R) bestimmte Kosten wie die Passbeschaffungskosten vom Leistungsträger gemäß § 73 SGB XII übernommen werden können, kann letztlich dahinstehen, weil sich der geltend gemachte Anspruch bereits aus § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ergeben kann: Bedarfe werden abweichend von den Regelsätzen festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf seiner Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht (vgl. VG Dresden, Urteil vom 08.07.2005, 13 K 2649/04 zu § 22 BSHG). Nach der hie gebetenen summarischen Prüfung geht der Senat einstweilen davon aus, dass die Passbeschaffungskosten der Antragsteller im Vergleich in Deutschland im vorliegenden Fall atypisch sind, weil sie höher als die in Deutschland anfallenden Gebühren sind und für Sozialhilfeleistungsbezieher, was letztlich noch im Widerspruchsverfahren zu klären ist, nach den serbischen Vorschriften nicht erlassen oder reduziert werden können.

Im Hinblick auf den Termin vom 17.09.2007, an dem die Pässe abzuholen sind, geht der Senat schon von einem Anordnungsgrund aus. Er macht allerdings im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG von der Möglichkeit Gebrauch, den Antragstellern die Passbeschaffungskosten nur als Darlehen zuzusprechen. Auf diese Weise soll sicher gestellt werden, dass bei einer im Hauptsacheverfahren eingehenderen Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Antragsteller die vorläufige bewilligten Leistungen rückzahlbar sind.

Für die Fahrtkosten Köln-Düsseldorf verweist der Senat die Antragsteller auf die Regelleistung. Insofern war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgt aus §§ 73a SGG, 114 ZPO.

- 4 -

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, § 177 SGG

Schumacher

Redenbach-Grund

Prof. Dr. Warendorf